

Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**BMG 96100/0054-I/B/9/2009**

**Einschreiter:** Berufsverband österreichischer Psychologinnen  
und Psychologen  
Möllwaldplatz 4/4/39  
1040 Wien

**vertreten durch:** **Rechtsanwalt**  
**Mag. Nikolaus Bauer**  
**Gonzagagasse 11/DG**  
**A-1010 Wien**

**VM erteilt** **RA-Code R 141 733**

wegen:

#### **4. Sozialrechtsänderungsgesetz (SRÄG 2009)**

### **STELLUNGNAHME**

Eine Ausfertigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, UID: ATU60186499, Anderkonto: RLB  
NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 – BIC: RLNWATWW, IBAN: 32000000 17 012550, Rechtsanwaltskammer RAK Wien.  
Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

**Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit  
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.**

In obiger Angelegenheit beehrt sich der Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen durch seinen ausgewiesenen Vertreter nachstehende

## Stellungnahme

abzugeben.

### Allgemeines Sozialversicherungsgesetz:

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass die Klinischen Psychologinnen und Psychologen seit vielen Jahren **verlässliche (Gesamt-)Vertragspartner** im Bereich der Klinisch-psychologischen **Diagnostik** sind und in dieser Eigenschaft bereits seit geraumer Zeit vollelektronische Abrechnungen mit den Krankenversicherungsträgern durchführen.

Im Bereich der Klinisch-psychologischen **Behandlung** besteht jedoch eine Versorgungslücke. Aus gegebenem Anlass **regt** der Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen deshalb **an**, die Bestimmung des **§ 135 ASVG** zu ergänzen.

### **§ 135 Abs. 1 ASVG lautet derzeit:**

„ (...) im Rahmen der Krankenbehandlung (§ 133 Abs. 2) ist der ärztlichen Hilfe gleichgestellt:

(...)

2. eine aufgrund ärztlicher Verschreibung oder psychotherapeutischer Zuweisung erforderliche diagnostische Leistung eines klinischen Psychologen (einer klinischen Psychologin) gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 des Psychologengesetzes, BGBl. Nr. 360/1990, der (die) zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 10 Abs. 1 des Psychologengesetzes berechtigt ist;

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, UID: ATU60186499, Anderkonto: RLB NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 – BIC: RLNWATWW, IBAN: 32000000 17 012550, Rechtsanwaltskammer RAK Wien. Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

**Gemäß § 135 ASVG** ist derzeit **lediglich** die **diagnostische Leistung** im Klinisch-psychologischen Bereich **mit der ärztlichen Hilfe gleichgestellt**, **obwohl auch die Klinisch-psychologische Behandlung** gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 Psychologengesetz 1990 eine **Kernkompetenz** der Berufsgruppe ist.

Bereits seit 1990 ist Klinisch-psychologische Diagnostik **und Behandlung** Teil des Berufsbildes und als solche im **Psychologengesetz** auch verankert. Trotzdem findet sich im **§ 135 ASVG** nur die Gleichstellung einer **diagnostischen Leistung** von Klinischen Psychologen mit der ärztlichen Hilfe.

Die Klinisch-psychologische Behandlung findet in einem Rahmen von **bis zu 30 Behandlungseinheiten** statt, ist von Klinisch-psychologischer Diagnostik als **Erfolgs- und Verlaufskontrolle** begleitet und erfolgt auf **wissenschaftlich-psychologischer Basis im Sinne eines eklektischen Ansatzes**. In diesen vorerwähnten Punkten unterscheidet sie sich von Psychotherapie im Sinne des Psychotherapiegesetzes.

Obwohl somit die psychologische Behandlung bereits seit 1990 zum gesetzlichen Berufsbild gehört und auch mit Erfolg angewendet wird, kann sie mangels Erwähnung im § 135 ASVG von Patienten häufig nicht in Anspruch genommen werden. Vor allem im Bereich der Behandlung von Schlaganfallpatienten, psychischen Komorbiditäten bei somatischen Erkrankungen wie Diabetes, Krebserkrankungen und Herz-Kreislaufkrankungen und Schmerzpatienten sowie der extramuralen Krisenintervention und bei Kindern und Jugendlichen ist aber die ergänzende psychologische Behandlung von großer Bedeutung für den Heilungsverlauf.

Wie sich aus verschiedenen Untersuchungen ergibt, könnten durch die Bereitstellung psychologischer Behandlung Kosten (insbesondere Medikamentenkosten) gesenkt werden. Bei den psychischen Erkrankungen war im Zeitraum 1991 bis 2006 eine Steigerung von 92 % zu verzeichnen.

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, UID: ATU60186499, Anderkonto: RLB NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 – BIC: RLNWATWW, IBAN: 32000000 17 012550, Rechtsanwaltskammer RAK Wien. Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Laut Auskunft des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger stiegen die Psychopharmaka-Kosten seit dem Jahr 2005 jährlich um rund 20 Millionen Euro, sodass 2007 die Ausgaben für Psychopharmaka bereits 225,5 Millionen Euro betragen. Das geschätzte Einsparungspotential im Bereich Medikamentenkosten liegt bei rund € 33 Millionen pro Jahr; im Bereich Krankenstandstage bei rund € 60 Millionen pro Jahr. Die Gleichstellung der Klinisch-psychologischen Behandlung mit der ärztlichen Hilfe würde deshalb einen effizienten und kostengünstigen Beitrag zur Lösung der Probleme im Bereich der psychischen Erkrankungen bedeuten.

Der Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen hat zu diesem Thema umfangreiche schriftliche Unterlagen erstellt und Datenmaterial gesammelt, das auf Wunsch jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann. Eine Vorlage mit dieser Stellungnahme würde jedoch den Umfang einer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren sprengen.

Aus der ÖBIG Studie zur psychologischen Versorgung in Österreich aus dem Jahr 2007 ist ersichtlich, dass die Kapazitäten für eine adäquate Versorgung der Patienten im niedergelassenen Bereich vorhanden sind. Die Aufnahme der Klinisch-psychologischen Behandlung als Sachleistung bzw. die Gleichstellung der Klinisch-psychologischen Behandlung mit der ärztlichen Hilfe würde die Voraussetzung dafür schaffen, dass Patienten rasch und zielorientiert psychologisch behandelt werden können.

Im Lichte obiger Umstände wird deshalb nachstehende **Änderung im**

### **§ 135 ASVG**

**angeregt:**

**„(...) Im Rahmen der Krankenbehandlung (§ 133 Abs. 2) ist der ärztlichen Hilfe gleichgestellt:**

**(...)**

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, UID: ATU60186499, Anderkonto: RLB NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 – BIC: RLNWATWW, IBAN: 32000000 17 012550, Rechtsanwaltskammer RAK Wien. Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

**2. die Klinisch-psychologische Behandlung sowie die Klinisch-psychologische Diagnostik durch eine Person gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 des Psychologengesetzes, BGBl. Nr.360/1990, die zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 10 des Psychologengesetzes berechtigt ist.“**

Durch diese Ergänzung des § 135 ASVG würde der bereits seit 1990 bestehenden Rechtslage aufgrund des Psychologengesetzes Rechnung getragen und die gesetzliche Grundlage für eine effiziente, kostengünstige und zielorientierte Klinisch-psychologische Behandlung geschaffen.

Wien am 20. Oktober 2009

Berufsverband österreichischer  
Psychologinnen und Psychologen

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, UID:ATU60186499, Anderkonto: RLB  
NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 – BIC: RLNWATWW, IBAN: 32000000 17 012550, Rechtsanwaltskammer RAK Wien.  
Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

**Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.**